

Satzung über den Nürnberger Preis für diskriminierungsfreie Unternehmenskultur (UnternehmenskulturpreisS – UntKultPrS)

Vom 06. März 2014 (Amtsblatt S. 114)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Preis
- § 2 Anerkennungsurkunde
- § 3 Öffentliche Ausschreibung
- § 4 Bewerbung und Vorschläge
- § 5 Preisgericht
- § 6 Entscheidung durch den Stadtrat
- § 7 Preisverleihung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Preis

- (1) Die Stadt Nürnberg verleiht einen Preis mit dem Ziel, Unternehmen in die Aktivitäten der Stadt und ihrer Bürgerschaft gegen Rassismus und Diskriminierung sowie für Integration und Vielfalt einzubeziehen. Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Nürnberger Preis für diskriminierungsfreie Unternehmenskultur“.
- (2) Mit diesem Preis werden vorbildliche Konzepte, Maßnahmen und Beispiele für Integration und Vielfalt sowie das aktive Eintreten gegen Rassismus und Diskriminierung im Unternehmen, insbesondere gegenüber Mitarbeitern, aber auch gegenüber Gesellschaft, Kunden und Lieferanten ausgezeichnet. „Vorbildlich“ bedeutet, dass über die Erfüllung der jeweils gültigen gesetzlichen Normen (wie zum Beispiel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) hinaus weitere Maßnahmen und Aktivitäten durchgeführt werden.
- (3) Die vorbildlichen Leistungen müssen in Nürnberg wirksam werden. Konzepte und Maßnahmen, die an anderen Standorten des Unternehmens ebenfalls Wirkungen im Sinne des Abs. 2 entfalten, können berücksichtigt werden, sofern sie nachvollziehbar und überprüfbar durchgeführt worden sind. Dies gilt auch für Standorte im Ausland. Gerade Unternehmen aus dem Bereich der ethnischen Ökonomie sollen wegen ihres hohen integrativen Potenzials eine besondere Berücksichtigung finden. Unternehmerischer Erfolg ist hier oftmals Zeichen für gelungene Integration.
- (4) Der Preis besteht aus einer Preisskulptur und einer Urkunde. Er wird alle zwei Jahre verliehen.
- (5) Ausgezeichnet werden können Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Nürnberg haben.

§ 2

Anerkennungsurkunde

- (1) Die Stadt verleiht darüber hinaus eine Urkunde an Unternehmen für anerkennenswerte Leistungen, die aus deren Engagement für Integration und Vielfalt sowie gegen Rassismus und Diskriminierung resultieren. Mit dieser Urkunde werden Leistungen im Unternehmen und/oder von diesem Unternehmen gegenüber Gesellschaft, Kunden und Lieferanten gewürdigt. Die Verleihung der Urkunde erfolgt alle zwei Jahre zusammen mit dem „Nürnberger Preis für diskriminierungsfreie Unternehmenskultur“.
- (2) Es können auch mehrere Anerkennungsurkunden vergeben werden.
- (3) Ausgezeichnet werden können Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Nürnberg haben.

§ 3

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Die Vergabe des Preises und der Anerkennungsurkunde wird öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Das Preisgericht kann für die öffentliche Ausschreibung konkrete Vorgaben im Sinne des § 1 machen.

§ 4

Bewerbung und Vorschläge

- (1) Bewerbungen und Vorschläge für die Vergabe des Preises und der Anerkennungsurkunde sind an die Stadt zu richten.
- (2) Bewerbungen sollen von Unternehmen eingereicht werden. Es können jedoch auch Vorschläge durch Dritte erfolgen.
- (3) Bewerbungen und Vorschläge müssen mit einer nachvollziehbaren Dokumentation versehen sein.

§ 5

Preisgericht

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge werden einem Preisgericht vorgelegt. Das Preisgericht prüft und bewertet die Bewerbungen und Vorschläge und spricht eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch den Stadtrat aus.
- (2) Das Preisgericht besteht aus elf Mitgliedern. Über die Zusammensetzung des Preisgerichts entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister, dem die Koordination und Organisation des Preisverleihungsverfahrens obliegt, ist Mitglied kraft Amtes.
- (3) Die Mitglieder des Preisgerichts werden für vier Jahre berufen.
- (4) Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Entscheidung durch den Stadtrat

- (1) Die Entscheidung über die Preisträger und den bzw. die Träger einer Anerkennungsurkunde trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Es besteht keine Rechtspflicht, den Preis und die Anerkennungsurkunde zu vergeben.

§ 7

Preisverleihung

- (1) Der Preis und die Anerkennungsurkunde werden durch den Oberbürgermeister übergeben.
- (2) Die Verleihung des Preises und der Anerkennungsurkunde findet im Rahmen des „Nürnberger Friedensmahls“ statt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nürnberger Preis für diskriminierungsfreie Unternehmenskultur (UnternehmenskulturpreisS – UntKultPrS) vom 09. Februar 2009 (Amtsblatt S. 49) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 19.03.2014